

**Lektoren- und Langzeitdozentenprogramm,
German Studies-Dozenturen****Merkblatt zum Rückkehrstipendium****1. Hinweise und Bedingungen**

Jede aus dem Ausland zurückkehrende Lektorin/Dozentin bzw. jeder Lektor/Dozent des DAAD kann grundsätzlich ein Rückkehrstipendium erhalten, sofern die unten genannten Bedingungen erfüllt werden.

Da eine Aufnahme der vom DAAD vermittelten Lehrkräfte in die Arbeitslosenversicherung für absehbare Zeit nicht möglich ist, soll diese Unterstützung die angesichts der anhaltenden Arbeitsmarktprobleme schwierige Wiedereingliederung erleichtern helfen. Gleichzeitig sollen auf diese Weise die besonderen Erfahrungen der Lektorinnen/Lektoren und Dozentinnen/Dozenten aus der Auslandsarbeit für die deutschen Hochschulen oder für die auswärtige Kulturpolitik nutzbar gemacht werden.

Das Stipendium besteht aus einer monatlichen Zuwendung in Anlehnung der entsprechenden Sätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), die sich, abhängig vom Alter, zwischen EUR 1.273 und EUR 1.426 bewegen. Hinzu kommen gegebenenfalls ein Verheiratenzuschlag in Höhe von EUR 204 monatlich, sofern das Einkommen des Ehepartners den Betrag von EUR 450 nicht übersteigt, sowie eine Sachkostenpauschale von monatlich EUR 102.

Nach den bisherigen Erfahrungen des DAAD ist das Stipendium gem. § 3 Nr. 44 a - c EStG regelmäßig steuerfrei. Die Entscheidung darüber trifft das zuständige Finanzamt.

Das Stipendium wird im Anschluss an das vorgesehene Überbrückungsgeld gewährt. Dabei wird für Lektoren, die in den EU-Mitgliedstaaten tätig waren, bei dreijähriger Förderung eine Laufzeit von 3 Monaten, bei vier- oder fünfjähriger Förderung eine Laufzeit von bis zu 6 Monaten zugrunde gelegt. Für alle übrigen Länder werden bis zu 9 Monate als Laufzeit berücksichtigt.

Für die Vergabe des Stipendiums gelten folgende Voraussetzungen und Bedingungen:

1. Die Lektorin/der Lektor bzw. Dozentin/Dozent muss mindestens drei akademische Jahre als vom DAAD vermittelte Lehrkraft im Ausland tätig gewesen sein.
2. Voraussetzung für die Vergabe ist die Rückkehr nach Deutschland in unmittelbarem Anschluss an die Zeit der geförderten Tätigkeit im Ausland; es sei denn, die vermittelte Lehrkraft ist höchstens ein weiteres Jahr an der ausländischen Hochschule tätig.
3. Die Lektorin/der Lektor bzw. Dozentin/Dozent muss sich unverzüglich nach Rückkehr bei dem örtlich zuständigen Arbeitsamt in Deutschland als arbeitslos und arbeitssuchend melden und für eine Vermittlung zur Verfügung stehen. Diese Meldung ist dem DAAD vor Stipendienantritt nachzuweisen.
4. Die Lektorin/der Lektor bzw. Dozentin/Dozent verpflichtet sich, dem DAAD unverzüglich alle Veränderungen in den Lebensverhältnissen mitzuteilen, die Auswirkung auf die Stipendienzahlung haben können. Dazu gehören vor allem Veränderungen des Familienstandes und die Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit.
5. Ein Verdienst von bis zu EUR 450 monatlich bleibt anrechnungsfrei, darüberhinausgehende Entgelte müssen auf das Stipendium angerechnet werden.

6. Das Stipendium endet bei der Annahme einer regulären Beschäftigung, auch einer Teilzeitbeschäftigung, sofern diese 19 Wochenarbeitsstunden erreicht.
7. Die Lektorin/der Lektor bzw. Dozentin/Dozent verpflichtet sich zu einer forschungsorientierten Tätigkeit in Zusammenarbeit mit einem Hochschullehrer in Deutschland und zur Übernahme eines - auch unbezahlten - Lehrauftrages oder zur Mitarbeit in einer deutschen Institution der kulturellen Zusammenarbeit. Die Lektorin/der Lektor bzw. Dozentin/Dozent muss sich um diese Tätigkeit selbst bemühen.

Das Stipendium wird nur für Projekte an deutschen Hochschulen (Forschung / Lehrauftrag) mit Betreuer sowie für Projekte bei öffentlich finanzierten Kulturmittlern gewährt. Nicht also für Umschulungsmaßnahmen, Aufbaustudium und Projekte bei kommerziellen Institutionen.
8. Während der Stipendienlaufzeit lebt die Lektorin/der Lektor bzw. Dozentin/Dozent in Deutschland und nimmt den Wohnsitz in räumlicher Nähe zur betreffenden Forschungseinrichtung.
9. Spätestens vier Wochen nach Ablauf des Stipendiums legt die Lektorin/der Lektor bzw. Dozentin/Dozent einen Abschlussbericht über Lehr- / Forschungstätigkeit vor und sendet ihn über ihren / seinen Vorgesetzten bzw. den betreuenden Hochschullehrer an den DAAD.

Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme und zweckwidriger Verwendung kann die Stipendienzahlung eingestellt und können bereits gezahlte Beträge zurückgefordert werden.

2. Beantragung des Rückkehrstipendiums

Eine Bewerbung mit den für die Voraussetzungen und Bedingungen erforderlichen Informationen und Bestätigungen sollte **spätestens 3 Monate** vor dem geplanten Antritt des Stipendiums über das DAAD-Portal eingereicht werden. Zu einem vollständigen Antrag gehören folgende Unterlagen:

- Antrag Rückkehrstipendium
- Darstellung des Arbeitsvorhabens inkl. Zeitplan
- Zusage eines deutschen Hochschullehrers bzw. Projektbetreuers
- Aktualisierter Lebenslauf (ggf. Schriftenverzeichnis)

Für die Beantragung über das DAAD-Portal gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

1. Bitte wählen Sie im ersten Schritt im Navigationsmenü unter dem Menüpunkt „Rückkehrstipendium“ den Unterpunkt „**Antrag Rückkehrstipendium**“ aus und laden Sie das Formular herunter. Das ausgefüllte Formular im PDF-Format ist später bei der Antragstellung als Anlage hinzufügen.
2. Im nächsten Schritt wählen Sie den Unterpunkt „**Rückkehrstipendium beantragen**“ aus und Sie gelangen in den Bereich „Verlängerungsantrag auf Personalförderung“. Dort durchlaufen Sie mehrere Schritte (Förderantrag – Anlagen hinzufügen – Übersicht). Im Schritt „Anlagen hinzufügen“ fügen Sie den „Antrag auf Rückkehrstipendium“ (Anlageart: Programmspezifisches Antragsformular), die Darstellung des Arbeitsvorhabens (Anlageart: Vorhaben/Motivation), die Zusage des Hochschullehrers bzw. Projektbetreuers (Anlageart: Zusage Gastinstitution) und den aktualisierten Lebenslauf (Anlageart: Lebenslauf) hinzu.
3. Bitte senden Sie den vollständigen Antrag online ab.